

Absender:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

An die  
Bezirksregierung Detmold  
Büntestraße 1  
32427 Minden

Petershagen, den .....

**Einwendungen gegen das Vorhaben „Wertstoffzentrum in Petershagen,  
Dingbreite“**

**(Az.: 700 52.0010/16/8.12.1.1)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wohnen auf dem Grundstück mit der postalischen  
Anschrift.....

..... (Straße Nr.,  
PLZ Ort).

Unser Grundstück liegt ..... (nördlich, südlich, östlich,  
westlich) von dem Vorhabengrundstück. Das Grundstück ist mit einem  
.....

..... (Einfamilien-/ Zweifamilien-  
/Mehrfamilienhaus) bebaut. Das Haus wurde im Jahre ..... errichtet. Wir  
leben mit unseren ..... Kindern im Alter von ..... zusammen.  
Wir haben einen Garten / Balkon / Terrasse ....

Wir sind von dem geplanten Vorhaben „Wertstoffzentrum Petershagen“  
unmittelbar betroffen. Hiermit machen wir gegen das Vorhaben

*Einwendungen*

geltend. Das Vorhaben verletzt uns in die uns schützenden Rechte aus §§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG. Bezüglich der durch die Errichtung und den Betrieb der Abfallbehandlungsanlage zu erwartenden Beeinträchtigungen in Form von Lärm und Staub bringen wir unsere Bedenken vor.

Darüber hinaus machen wir Verletzungen des Rechtsguts nach Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG (Eigentumsgewährleistung) durch infolge Errichtung und Betrieb des durch die Genehmigung der Anlage eintretenden wirtschaftlichen Minderwerts des in unserem Eigentum befindlichen Grundstücks geltend. Durch die Genehmigung und Betrieb des Wertstoffzentrums wird der Wert unseres Grundstücks erheblich gemindert. Allein durch das Vorhandensein der Abfallbeseitigungsanlage, auf der mit gefährlichen Stoffen hantiert wird, führt dazu, dass die Grundstücke in der näheren Umgebung entwertet werden. Wir haben uns hier in Lahde im ländlichen Raum niedergelassen, um gerade nicht in der Nähe von großen Betrieben bzw. von Betrieben zu sein, die gefährliche Materialien verarbeiten. Als wir hier hin gezogen sind, war von einem solchen Betrieb, der giftige Stoffe verarbeitet, keine Rede. Wir wollen in der Umgebung unsere Kinder großziehen, die wir vorgefunden haben und die wir kennen. Eine Abfallbeseitigung mit gefährlichen Stoffen gehört nicht hierher.

Die Abfallbehandlungsanlage für gefährliche Materialien gehört nicht an den Standort. In der Umgebung gibt es keinen vergleichbaren Betrieb. In dem Baugebiet haben sich ausschließlich Gewerbebetriebe niedergelassen, die entweder nicht störend sind oder jedenfalls keine gefährlichen Stoffe verarbeiten. Ein Industriegebiet hat sich hier in Lahde gerade nicht entwickelt. Es ist vielmehr ein faktisches Gewerbegebiet entstanden.

Der Betrieb der Fa. Arhens gehört in ein echtes Industriegebiet, das auch die entsprechenden Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung einhält. Das ist im Falle der Fa. Ahrens gerade nicht der Fall. Die im Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 festgelegten Abstände werden im Falle der Fa. Ahrens nicht eingehalten.

Seit der Ausweisung dieses Baugebietes sind viele Wohnhäuser und insbesondere auch nicht störende Gewerbebetriebe an das Baugebiet oder auch im Baugebiet herangewachsen bzw. entstanden. Das kann bei der jetzigen Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht außer Acht gelassen werden. Die Wohnnutzung in der Nähe des beantragten Betriebes der Fa. Ahrens verträgt sich nicht. Die Wohnnutzung war jedoch zuerst da.

Die Fa. Ahrens spielt die Gefahren von dieser Abfallbeseitigungsanlage bewusst herunter. Es wird so dargestellt, als wenn alles überhaupt kein Problem sei.

Alles soll ganz sicher und wir sollen uns keine Sorge machen. Gerade wir hier in Lahde haben den Skandal um die Sonderabfalldeponie Münchehagen noch in Erinnerung. Wir wollen hier definitiv kein zweites Münchehagen haben. Auch damals hieß es, dass alles in Ordnung und sicher sei.

Aus den Antragsunterlagen ergibt sich, dass die Umweltgefahren durchaus relevant sind und keinesfalls heruntergespielt werden dürfen. Nicht ohne Grund ist diese Abfallbehandlungsanlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu genehmigen und nicht nach einfachem Baurecht.

Der Betrieb der Fa. Ahrens ist rücksichtslos gegenüber den bestehenden Wohnnutzungen und Gewerbebetrieben. Die Fa. Ahrens beantragt mit Stoffen wie Arsen, Blei, Cadmium und Polyzyklischen Aromastoffen (PAK) zu hantieren. Das ist beispiellos in der näheren Umgebung. Der Abstand zum Luftkurort Bad Hopfenburg beträgt nur ca. 2,5 Kilometer. In der Nachbarschaft zu dem Gelände befinden sich Sekundar- und Grundschule, der Kindergarten und Sportanlagen. Auch die Zentralküche des Pflegeheimes des Diakonischen Werkes ist nur wenige hundert Meter entfernt. Es ist unverantwortlich, diesen Betrieb in dieser Umgebung genehmigen zu wollen.

Durch das Baugebiet und am Vorhabengelände vor führt ein Schulweg von Gorspen-Vahlsen über die „Industriestraße“ bzw. „Dreihausen“, „In der Bunte“ und über die Straße „An der Wandlung“ zu den Schulen in Lahde. Die Kinder, die diesen Schulweg tagtäglich nutzen, atmen zwangsläufig auch die Stoffe, die mit dem Staub in die Umgebung getragen werden, ein.

Die Genehmigung ist schon wegen der Vorschrift des § 78 WHG zu versagen. Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG ist es in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt, bauliche Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB zu errichten oder zu Erweitern. Das hier gegenständliche Grundstück der Fa. Ahrens ist ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet.

Insbesondere in Kombination der Behandlung von gefährlichen Stoffen ist es unverantwortlich, in einem Überschwemmungsgebiet einen solchen Betrieb genehmigen zu wollen. Nicht nur die Funktion des Überschwemmungsgebietes wird durch das Vorhaben unterlaufen. Es ist insbesondere zu erwarten, dass bei Überschwemmung des Betriebsgeländes die gefährlichen Stoffe in die Umwelt bzw. in die Weser gespült werden.

Eine Vertiefung der Einwendungen bleibt dem stattfindenden Erörterungstermin vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

